

dann nicht ausschliesslich von der Art der Strafe oder Massnahme und von ihrem Vollzuge ab, sondern könnte z. B. auch durch die Höhe der Kosten und die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Verurteilten beeinflusst werden. Für den Wohlhabenden, der die Kostenschuld sofort begliche, begänne die Frist früher zu laufen als für den Bedrängten, der seine Verpflichtung nur nach und nach erfüllen könnte, und dem, der zur Zahlung ausserstande wäre, bliebe die Löschung des Strafregister-eintrages überhaupt verschlossen. Solche ungleiche Behandlung liegt dem Gesetze fern. Es erblickt in der Löschung des Urteils eine Rehabilitation des Verurteilten, der ihrer würdig ist. Diese Würdigkeit wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Verurteilte mangels genügenden Einkommens oder Vermögens oder aus anderen unverschuldeten Umständen die Verfahrenskosten nicht bezahlt hat.

3. — Nach Art. 80 Abs. 1 StGB sind indessen der Vollzug des Urteils und der Ersatz des Schadens nicht die einzigen Voraussetzungen der Löschung. Verlangt wird weiter, dass das Verhalten des Verurteilten sie rechtfertige. Sogar wenn dies der Fall ist, steht sie immer noch im Ermessen des Richters, denn das Gesetz schreibt sie nicht zwingend vor, sondern sagt, der Richter *könne* sie verfügen.

Im vorliegenden Falle steht fest, dass der Beschwerdeführer seinen finanziellen Verpflichtungen regelmässig nachkommt. In der Beschwerdebeurteilung macht er selber geltend, seit 1930 habe er monatlich Fr. 250.— zur Schuldentilgung verwendet. Es wäre ihm daher möglich gewesen, die Verfahrenskosten zu begleichen, zumal der Staat von ihm nur die Hälfte des den beiden Brüdern solidarisch auferlegten Betrages fordert. Wenn ihm auch die Zahlung nicht zugemutet werden konnte, solange er noch der Meinung war, der Staat lasse die Verrechnung mit der angeblichen Schadenersatzforderung für die Beschädigung der Kleider zu, so ist doch die Zumutbarkeit der Zahlung seit dem Augenblick zu bejahen,

in welchem der Beschwerdeführer nach Einreichung des Rehabilitationsgesuches zur Zahlung aufgefordert worden ist. Auf der Verrechnung mit der angeblichen Gegenforderung beharrt er mit Recht nicht, denn die Natur der Kostenschuld als einer Verpflichtung aus öffentlichem Recht stünde ihr im Wege (Art. 125 Ziff. 3 OR).

Angesichts dieser Tatsachen, die dem Beschwerdeführer gegenüber einen gewissen Vorwurf rechtfertigen, lässt sich nicht sagen, das Kriminalgericht des Kantons Schwyz habe durch die Abweisung des Löschungs-gesuches sein Ermessen überschritten. Nur wenn dies der Fall wäre, würde der angefochtene Entscheid eidgenössisches Recht verletzen.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

37. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 5. November 1943

i. S. Hofstetter gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Art. 140 Ziff. 2 StGB.

Begriff des berufsmässigen Vermögensverwalters.

Art. 140 ch. 2 CP.

Notion du gérant de fortunes.

Art. 140 cp. 2 CP.

Nozione del gerente di patrimonio.

Hofstetter war Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft, welche Bankgeschäfte besorgt. In seiner Stellung veruntreute er wiederholt vom Gelde der Bank. Um sich vor Entdeckung zu schützen, täuschte er durch falsche Quittungen vor, Bankkunden hätten ab Einlageheften Rückzüge gemacht. In drei Fällen, in welchen die Einlagehefte bei der Bank in offenem Depot lagen, trug er die angeblichen Rückzüge auch in die Hefte ein. Ferner eignete er sich aus Kundendepots Wertpapiere und Bargeld an. Das Obergericht des Kantons Zürich wandte auf alle diese

Veruntreuungen Art. 140 Ziff. 2 StGB an, weil Hofstetter als « berufsmässiger Vermögensverwalter » gehandelt habe. Der Verurteilte erklärte die Nichtigkeitsbeschwerde, indem er geltend machte, seine Taten fielen bloss unter Art. 140 Ziff. 1 StGB. Der Kassationshof hiess diesen Standpunkt gut.

Aus den Erwägungen :

Unzutreffend ist die Auffassung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe die in seiner Stellung bei der Bank verübten Veruntreuungen als berufsmässiger Vermögensverwalter begangen. Solcher ist nicht jede Person, die in Ausübung ihres Berufes Vermögen anvertraut erhält. Art. 140 Ziff. 2 StGB betrachtet nicht schlechthin die in Verletzung einer Berufspflicht begangene Veruntreuung als qualifiziert. Die Verletzung der Berufspflicht ist erschwerendes Merkmal nur dann, wenn die Ausübung des Berufes der Ermächtigung durch eine Behörde bedarf oder der Beruf in der *Verwaltung* von Vermögen besteht. Solche Verwaltung hat der Beschwerdeführer nicht ausgeübt.

Die veruntreuten Vermögenswerte wurden von den Kunden nicht ihm persönlich anvertraut, sondern der Bank. *Dieses* Vertrauensverhältnis hätte nur die Bank selbst verletzen können ; der Beschwerdeführer konnte es nicht tun. Darauf, ob man die Bank als *Verwalterin* der ihr von den Kunden anvertrauten Vermögenswerte betrachte, kommt daher im vorliegenden Falle nichts an. Bei einzelnen Tatbeständen spielt das Verhältnis der Bank zu den Kunden aus einem weiteren Grunde keine Rolle : in den Fällen, in welchen der Beschwerdeführer nicht Vermögen der Kunden, sondern solches der Bank veruntreut hat. Das tat er dort, wo er von Einlageheften der Bank, die bei ihr deponiert waren, Beträge « abhob », denn die Einlagehefte sind bloss Beweisurkunden ; der Beschwerdeführer fälschte sie durch Eintragung von Rückzügen, um die Veruntreuung entsprechender Barbeträge aus dem Bankvermögen zu verschleiern. Bankvermögen veruntreute er auch, als er am 3. Oktober 1942 Fr. 3000.— aus

der Kasse nahm und zur Vertuschung seiner Tat eine angeblich von einem Kunden ausgestellte falsche Quittung über einen Rückzug ab einem Einlageheft in die Kasse legte.

Die weitere Frage ist ebenfalls zu verneinen : die Frage, ob der Beschwerdeführer, wenn nicht im Verhältnis zum Kunden so doch im Verhältnis zur Bank, welche ihm teils eigene Vermögenswerte, teils solche der Kunden anvertraut hat, die Stellung eines berufsmässigen Vermögensverwalters gehabt habe. Der Beschwerdeführer war Geschäftsführer der Bank, nicht deren Vermögensverwalter, wie Art. 140 Ziff. 2 StGB diesen Begriff versteht. Diese Bestimmung will nicht die durch Angestellte zum Nachteil ihres Dienstherrn begangene Veruntreuung strenger bestrafen, sondern nur die Verletzung des auf Auftrag und dergleichen beruhenden besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den ihren Beruf in selbständiger Stellung ausübenden Vermögensverwaltern (Sachwalter, Bankier usw.) und ihren Kunden.

**38. Urteil des Kassationshofes vom 8. Oktober 1943
i. S. Kissling gegen X.**

Art. 173 Ziff. 2 Abs. 2 StGB. Das Interesse, die Vorstrafe eines praktizierenden Anwaltes zu kennen, ist ein öffentliches.

Art. 173 ch. 2 al. 2 CP. Il est dans l'intérêt public de connaître les condamnations subies par un avocat pratiquant.

Art. 173, c/jra 2, cp. 2 CP. È d'interesse pubblico conoscere le condanne subite da un avvocato che esercita.

A. — Die Ausübung des Anwaltberufes ist im Kanton Solothurn frei. Nach § 56 StPO darf jedermann Beschuldigte vertreten, und gemäss § 1 Ziff. 4 CPO wird im Zivilprozess als Parteivertreter jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person zugelassen. Daher darf X, der im Jahre 1937 wegen ausgezeichneten Diebstahls, Versuchs ausgezeichneten Diebstahls, einfachen Diebstahls, Betrugs und anderer strafbarer Handlungen zu zwei